

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 13

Samstag, den 20. Mai 2023

Nummer 5

135 Jahre Feuerwehr Holungen

30 Jahre Jugendfeuerwehr Holungen



FEUERWEHRFEST

19. - 21. Mai 2023
Bürgerhaus Holungen



Freitag 19. Mai

18.00 Uhr - Dämmerchoppen & Grillabend

Samstag 20. Mai

**9.00 Uhr - Jugendfeuerwehrwettkampf
der Landgemeinden Sonnenstein und Am Ohmberg**

20 Uhr - Tanz mit Livemusik

Sonntag 21. Mai

10.30 Uhr - Gottesdienst

**11.30 Uhr - musikalischer Frühschoppen
am Bürgerhaus**

**ab 14.00 Uhr - Familiennachmittag
mit Kaffee & Kuchen (ab 15 Uhr)
Hüpfburg & Vorführungen**

**Für das leibliche Wohl
ist bestens gesorgt!**

**Es freut sich auf Euch der
Feuerwehrverein Holungen e.V.**

Anschriften und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 831-0
 Telefax: 036072 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	036065066780
Krankentransport	0360619222
Havariendienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	036076 569-0
Erdgas/Eichfeldgas	0360743840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG) Kundenservice	03641 817-1111
Thüringer Energie AG (TEAG) Störungsdienst Strom	0800 686-1166 (24h)
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und Kassenärztlicher Notdienst	116 117

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Ep-schenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lü-derode und Zwinge

In der 28. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 04.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:
 Beschluss - Nr.: anwesend: 14 Mitglieder

22-28/2023-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22 i.V.m. 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekannt-machung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüs-se sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Nie-derschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 02.03.2023. Stimmberechtigt: 12 / Zustimmungen: 9 / Enthaltungen: 3 / Gegenstimmen: 0**

23-28/2023-GR

Aufnahme von Thomas Flink in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 i.V.m. § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Ge-setz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezem-ber 2022 (BGBl. I S. 2606) **die Aufnahme von Herrn Thomas Flink in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die am 1. Januar 2024 beginnende Amtszeit für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Mühlhausen und die Strafkammern bei dem Landgericht Mühlhausen.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochfor-mat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Bitte beachten Sie unsere geänderten Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine der nächsten beiden Ausgaben

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.	
Donnerstag, 15. Juni 2023	Samstag, 24. Juni 2023
Donnerstag, 06. Juli 2023	Samstag, 15. Juli 2023

Ansprechpartner:

Frau Kröner

Tel.: 036072 831-22

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

24-28/2023-GR**Aufnahme von Fabian Irrgang in die Vorschlagsliste zur Schöffengewahl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 i.V.m. § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) **die Aufnahme von Herrn Fabian Irrgang in die Vorschlagsliste für die Schöffengewahl für die am 1. Januar 2024 beginnende Amtszeit für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Mühlhausen und die Strafkammern bei dem Landgericht Mühlhausen.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

25-28/2023-GR**Aufnahme von Katrin Schneider-Rasch in die Vorschlagsliste zur Schöffengewahl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 i.V.m. § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) **die Aufnahme von Frau Katrin Schneider-Rasch in die Vorschlagsliste für die Schöffengewahl für die am 1. Januar 2024 beginnende Amtszeit für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Mühlhausen und die Strafkammern bei dem Landgericht Mühlhausen.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

26-28/2023-GR**Aufnahme von Wilfried Thüne in die Vorschlagsliste zur Schöffengewahl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 i.V.m. § 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) **die Aufnahme von Herrn Wilfried Thüne in die Vorschlagsliste für die Schöffengewahl für die am 1. Januar 2024 beginnende Amtszeit für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Mühlhausen und die Strafkammern bei dem Landgericht Mühlhausen.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

27-28/2023-GR**Berufung Wahlleiter und Stellvertreter**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beruft auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2022 (GVBl. S. 283) **für die am 23.07.2023 stattfindende Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Steinrode Herrn Tobias Lamkowski als Wahlleiter und Frau Anja Heerwig als stellvertretende Wahlleiterin.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

28-28/2023-GR**5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt aufgrund der §§ 2 (2), 18, 22 (3) und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung 19. September 2000

(GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) **die 5. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein sowie der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung.**

Stimmberechtigt: 14 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 20.05.2023

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1.

In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung

Steinrode,

der Gemeinde Sonnenstein wird am 23.07.2023 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind: in der Ortschaft **Steinrode** insgesamt 20 Unterschriften,

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

in der Ortschaft **Steinrode** insgesamt 16 Unterschriften,

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein bis zum **19. Juni 2023**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Sonnenstein

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **9. Juni 2023** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 9. Juni 2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 19. Juni 2023 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 19. Juni 2023 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sonnenstein, 20.05.2023

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Neuwahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Steinrode am 23.07.2023

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sonnenstein

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am 19. Juni 2023 um 18:00 Uhr** im **Gemeindesaal** (Empore, 1. OG), Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 13, 37345 Sonnenstein statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und **Beschlussfassung über ihre Zulassung** (§ 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 3 und 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG i.V.m. § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWG)

für folgende Wahlen:

- Wahl des **Ortschaftsbürgermeisters** der Ortschaft Steinrode

Es handelt sich um eine öffentliche Sitzung.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses lade ich Sie herzlich ein.

Sonnenstein, 20.05.2023

gez. Lamkowski
Wahlleiter

Hinweis:

Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters werden voraussichtlich im nächsten Amtsblatt (Erscheinungstermin: 24. Juni 2023) bekannt gemacht. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, so werden sie gemäß § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein spätestens am 01.07.2023 durch Aushang an den Verkündungstafeln bekannt gemacht.

Zusätzlich können Sie die Bekanntmachung dann auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein einsehen:

www.gemeinde-sonnenstein.de

Bekanntmachung

der öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Sonnenstein zur Schöffengewahl

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Sonnenstein für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Mühlhausen und die Strafkammern bei dem Landgericht Mühlhausen. Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in der Sitzung am 04.05.2023 die Beschlüsse über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Sonnenstein liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 12. Juni 2023 bis einschließlich 16. Juni 2023

im Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Ortsteil Weißenborn-Lüderode

während der Dienstzeiten

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgerbüro der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Sonnenstein, 20.05.2023
gez. Ertmer
 Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Information zum Freibad in Holungen

Werte Bürgerinnen, Bürger und Einwohner der Gemeinde Sonnenstein, schweren Herzens möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Freibad in Holungen in diesem Jahr nicht wie gewohnt geöffnet werden kann.



Zum 01.04.2023 hat unser Fachangestellter für Bäderbetriebe nach über 20-jähriger Tätigkeit sein Arbeitsverhältnis bei uns beendet. Wir bedanken uns auf diesem Weg nochmals für seine geleistete Arbeit.

Die Suche nach einem Nachfolger blieb, trotz bundesweiter Ausschreibung der Stelle und Unterstützungsersuchen bei allen Gliederungen der DLRG Thüringen und Niedersachsen, erfolglos. Auf die Stellenausschreibung hat genau ein Bewerber reagiert, der jedoch am Ende absagte.

Gerade hier wird der generelle Mangel an geeignetem Personal für den Betrieb eines Bades deutlich. Dies stellt sich nicht nur für uns als großes Problem dar, sondern zunehmend für alle Gemeinden, die ein Bad betreiben wollen.

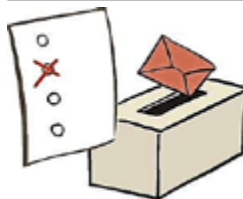
Für das Freibad Holungen sind dauerhaft ein Fachangestellter für Bäderbetriebe sowie ein Rettungsschwimmer vorzuhalten, um für die Sicherheit der Badegäste zu sorgen.

Der Betrieb des Freibades über einen externen Anbieter scheiterte hieran, da der „Einkauf“ von externem Personal wesentlich teurer ist und nicht innerhalb des vorhandenen Budgets realisiert werden konnte. Auch kann man hier nicht auf eine Unterstützung durch den Landkreis oder das Land Thüringen hoffen. Der Betrieb eines Freibades ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde, für die es keine Zuschüsse gibt.

Trotz der vorliegenden Probleme haben wir den zukünftigen Betrieb des Freibades nicht aufgegeben und hoffen, dass wir bis zur nächsten Badesaison eine Lösung finden. Bereits positiv zu erwähnen ist die Bereitschaft aus der Bevölkerung, von Firmen, der Gemeinde Am Ohmberg, der DLRG und dem DRK, uns bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Der zukünftige Betrieb des Bades wird nicht ohne externe Hilfe möglich sein.

gez. Ertmer
 Bürgermeisterin

Werden Sie Wahlhelfer bei der Wahl am 23. Juli 2023!



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, am 23. Juli 2023 findet in der Ortschaft Steinrode die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters statt.

Wir suchen Freiwillige, die uns an diesem Tag bei der Durchführung der Wahl unterstützen möchten.

Das erwartet Sie als Wahlhelfer:

Der Wahlvorstand trifft sich am Wahltag um 7:30 Uhr im Wahlraum. Es wird besprochen, welcher Wahlhelfer welche Aufgaben erledigt (z.B. Strichliste führen, Stimmzettel ausgeben). Die Wahlhelfer müssen i.d.R. nicht den ganzen Tag, sondern entweder vormittags oder nachmittags anwesend sein. Ab ca. 17:00 Uhr trifft sich der gesamte Wahlvorstand, um nach einem gemeinsamen Abendessen mit der Auszählung der Stimmen zu beginnen.

Vor der Wahl bieten wir eine Informationsveranstaltung an, auf der sich die Wahlhelfer über ihre Aufgaben und den Ablauf der Wahl informieren können. In jedem Wahllokal werden auch einige erfahrene Wahlhelfer eingesetzt, denen der Ablauf bereits vertraut ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollten Wahlberechtigte der Ortschaft sein, d.h. sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Für Ihre Mühen bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten Sie einen Obolus in Höhe von 21 € für die Kommunalwahl.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung per Telefon unter der Nummer 036072 - 83114 oder 831 - 0 oder per E-Mail: lamkowski@gemeinde-sonnenstein.de

gez. Lamkowski
 Wahlleiter

Vollsperrung der L1013 Weilröder Ellerbrücke (Bockelhagener Straße) in Bockelnhagen

Aufgrund der Überbauerneuerung der Weilröder Ellerbrücke in Bockelnhagen wird die Bockelhagener Straße in Bockelnhagen vom

05.06.2023 bis voraussichtlich 30.11.2023

voll gesperrt. Eine Umleitung wird eingerichtet. Der innerörtliche BUS- und PKW-Verkehr führt über die Schulenbergstraße. Der LKW-/Schwerlastverkehr wird großräumig umgeleitet.



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Kröner, Tel.: 036072 831-22, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.